

Verordnung der Gemeinde Nüdlingen über das Umherlaufen von großen Hunden

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- u. Verordnungsgesetz (LStVG) erläßt die Gemeinde Nüdlingen folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Große Hunde sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslagen von Nüdlingen und Haard an der Leine zu führen. Gleiches gilt für sensible Bereiche auch außerhalb der Ortslagen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Außerhalb der geschlossenen Bebauung und außerhalb der sensiblen Bereiche darf großen Hunden freier Auslauf gewährt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die bebauten Ortslagen von Nüdlingen und Haard sowie die sensiblen Bereiche sind auf einem Lageplan abgegrenzt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Nüdlingen, 10.03.2003



Kiesel
Erster Bürgermeister

Lageplan zu § 2 Abs. 2 der Verordnung der Gemeinde Nüdlingen über das Umherlaufen von großen Hunden

